

V NEP 01/20

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per Acta Nova mit Zustellnachweis

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 26. August 2020 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2020 ergeht von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde folgender

Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 38 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, den Netzentwicklungsplan 2020 der Austrian Power Grid AG. Die Genehmigung umfasst folgende
 - a. Änderungen der im Netzentwicklungsplan 2011 genehmigten Projekte:
 - 11-7 380-kV-Leitung St. Peter - Staatsgrenze DE (Ottenhofen/Isar)
 - 11-10 380-kV-Salzburgleitung NK St. Peter - NK Tauern
 - 11-12 Reschenpassprojekt

- b. Änderungen des im Netzentwicklungsplan 2012 genehmigten Projekts
12-9 Neues UW Mürztal: 220/110-kV-Netzabstützung Energienetze Steiermark
 - c. Änderungen der im Netzentwicklungsplan 2013 genehmigten Projekte
13-2 UW Westtirol: Umstellung Ltgs.system Memmingen (DE) auf 380kV
13-6 UW Wien Südost: 380-kV-Netzanschluss Wiener Netze
 - d. Änderungen der im Netzentwicklungsplan 2014 genehmigten Projekte
14-1 110-KV-Leitung Steinach - Staatsgrenze (Prati di Vizze/IT) TINETZ
14-4 UW St. Andrä: Einbindung WP Korralpe
 - e. Änderungen des im Netzentwicklungsplan 2017 genehmigten Projekts
17-2 UW Klaus: 220/30-kV-Netzabstützung Netz Oberösterreich
 - f. Änderungen des im Netzentwicklungsplan 2018 genehmigten Projekts
18-2 UW Ybbsfeld: 110-kV-Netzabstützung Netz Niederösterreich
 - g. Änderungen der im Netzentwicklungsplan 2019 genehmigten Projekte:
19-2 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach
19-6 Generalerneuerung 220-kV-Anlage Ernsthofen
 - h. neu eingereichten Projekte:
20-1 UW Ernsthofen: 6. 220/110-kV-Umspanner Netz OÖ
20-2 Neues UW Prottes: 380/110-kV-Netzabstützung Netz NÖ im Weinviertel
2. Aufgrund der Fertigstellung der Projekte 16-3 (Bisamberg: 4. 220/110-kV-Umspanner), 17-1 (UW Ernsthofen: 110-kV-Netzabstützung Netz NÖ), 18-1 (UW Tauern: Dritter 380/220-kV-Umspanner (550 MVA) sind diese nicht mehr Gegenstand der Genehmigung.
3. Der bundesweite Netzentwicklungsplan 2020 bildet als Beilage ./A einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.

Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 26. August 2020 beehrte die Austrian Power Grid AG (in der Folge: die Antragstellerin) die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2020 gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010. Gemeinsam mit dem Antrag reichte die Antragstellerin den zu genehmigenden bundesweiten Netzentwicklungsplan 2020 (Beilage .A) und fünf Anlagen dazu, nämlich Formulare mit projektspezifischen Detail-Informationen, Unterlagen zum Finanzmittelbedarf und tariflichen Konsequenzen, Unterlagen zum Konsultationsverfahren von APG, Detailinformationen zur Salzburgleitung und Detailinformationen zur Beschaffungsstrategie, ein.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konsultierte E-Control den Netzentwicklungsplan 2020 der Antragstellerin mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer. Zu diesem Zweck wurde der Netzentwicklungsplan auf der Webseite der E-Control vom 21. September 2020 bis zum 19. Oktober 2020 zur Verfügung gestellt. Dabei gaben die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), die Bundesarbeitskammer (BAK), die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich (IGW) Stellungnahmen ab.

Die WKÖ unterstreicht in ihrer Stellungnahme den hohen Stellenwert eines flächendeckenden Netzinfrastukturausbaus für eine sichere Energieversorgung. Sie kritisiert, dass der Netzentwicklungsplan der Antragstellerin die Netzentwicklung nicht energieträgerübergreifend geplant, sondern den Energieträger Strom nur isoliert betrachtet habe, sowie die Dauer von UVP-Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang betont die WKÖ, dass die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber Infrastrukturprojekten erhöht werden müsse, um eine kürzere Verfahrensdauer zu erzielen. Weiters regt die WKÖ an, bei der Infrastrukturplanung auf Übertragungsnetzebene eine Koordinierung mit den Ausbauplänen der Verteilernetzbetreiber vorzunehmen, um die künftige Netznutzung durch Energiegemeinschaften besser berücksichtigen zu können. Im Hinblick auf die Prüfung der Netzentwicklungspläne durch die Regulierungsbehörde ersucht die WKÖ, die eingereichten Projekte zu kennzeichnen, ob durch diese gewährleistet wird, dass das europarechtliche vorgegebene Ziel einer Vergabe von zumindest 70 % der an einer Grenze verfügbaren Übertragungsnetzkapazität an die Marktteilnehmer, eingehalten wird.

Auch die BAK weist in ihrer Stellungnahme auf die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren hin und führt aus, dass eine zügige Umsetzung der Projekte im Netzentwicklungsplan sowohl für die Versorgungssicherheit als auch im Hinblick auf die Covid-19-bedingte Krise am Arbeitsmarkt positive Effekte hätte. Weiters weist die BAK darauf hin, dass das Standort-Entwicklungsgesetz, BGBl. I Nr. 110/2018, nicht dazu beitrage,

Rechtssicherheit zu schaffen und damit das zentrale Ziel des Gesetzes, nämlich zentrale Infrastrukturvorhaben rascher umzusetzen, verfehlt wird. Es sollte aus Sicht der BAK vielmehr ein Bündel an Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfahren zu beschleunigen, wobei die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Etablierung einer verbindlichen Planungscoordination auf Bundesebene inklusive Raumordnung, zur Bestätigung des öffentlichen Interesses über Gesetzesänderungen im Infrastrukturbereich und Straffung von Großverfahren bis hin zu professionellem Verfahrensmanagement und Verankerung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Ausgleichsabgabe im Starkstromwegerecht reichen.

Die LKÖ weist auf die weitreichenden Auswirkungen der Genehmigungen für Grundeigentümer hin. Die meisten Projekte seien letztlich mit der Inanspruchnahme von Grundeigentum oder Nachteilen in der Nutzung und Bewirtschaftung verbunden. Die LKÖ unterstreicht die Bedeutung der frühzeitigen Einbeziehung Betroffener im Rahmen der Netzentwicklungsplanung. Planungen im Dialog mit Betroffenen würden sich, gemäß LKÖ, sehr positiv auf den Verfahrensablauf auswirken und gemeinhin die Akzeptanz erhöhen. Aus Sicht der LKÖ solle bereits in der Planungsphase eine effiziente Flächennutzung angestrebt werden, sowie dem NOVA-Prinzip (Anmerkung: Prinzip Netzoptimierung vor Ausbau) absolute Priorität eingeräumt werden.

Weiters merkt die LKÖ an, dass in den Netzentwicklungsplan keine rechtspolitischen Überlegungen des Übertragungsnetzbetreibers Eingang finden sollen. In Bezug auf die im Netzentwicklungsplan enthaltenen Ausbauerfordernisse für Ökostrom (Mission 2030) würden für einen Großteil der Ökostromerzeugung aus fester Biomasse die Einspeisetarife bald auslaufen und eine Nachfolgeregelung müsse getroffen werden.

Abschließend fordert die LKÖ im Netzentwicklungsplan die Ausbauschritte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Teilnetze mit Kabelreserven geschaffen werden, in denen Leitungen, insbesondere auch 110-kV-Leitungen, verkabelt werden könnten. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen ersucht die LKÖ ein besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrtshöhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter zu legen.

Die IGW weist in ihrer Stellungnahme auf die Bedeutung einer zeitgerechten Umsetzung der Projekte im Netzentwicklungsplan einerseits für den Ausbau erneuerbarer Energie in Österreich und andererseits für das Erreichen der 2030 Klima- und Energieziele hin. Sie kritisiert, dass eine Inbetriebnahme des Projekts 20-2 im Jahr 2026, wie dies laut Netzentwicklungsplan 2020 vorgesehen sei, zu spät sei und die Planung und Umsetzung von Windkraftprojekten behindere. Aufgrund „nachhinkender Netzertüchtigung“ könnten bedeutende Strommengen aus Windenergie nicht genutzt werden. Hingewiesen wird auf die Notwendigkeit einer abgestimmten Zusammenarbeit der APG mit den Verteilernetzbetreibern und einer baldigen Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgabe für die Erstellung von Netzentwicklungsplänen der Verteilernetzbetreiber. Seit Mai 2018 seien im Weinviertel keine

neuen Netzzutrittsverträge vergeben worden, was eine schwierige Situation für die Entwicklung von Windparks schaffe. Auch im Burgenland benötige es ein umfassendes Langfristkonzept für die Aufnahme erneuerbarer Erzeuger, weil das Burgenland einen großen Beitrag zur Stromproduktion aus Windkraft leiste.

Darüber hinaus regt die IGW an, über die im Netzentwicklungsplan 2020 angeführten Projekte hinaus, bereits jetzt Angaben zur Netzentwicklung bis zum Jahr 2040 zu machen, weil es Ausbaumaßnahmen gebe, die einen längeren Planungs- und Umsetzungshorizont als zehn Jahre hätten.

Aufgrund der erhöhten Relevanz von bereits getätigten Netzausbauten für erneuerbare Energien fordert die IGW schließlich, dass Erzeuger einen Rechtsanspruch darauf erhalten solle, dass der Netzanschlusspunkt der geografisch nächstgelegene Verknüpfungspunkt mit dem Hochspannungsnetz ist und dieser Netzanschluss binnen längstens fünf Jahren möglich sein solle. Weiters sollen die mit dem Netzanschluss verbundenen tatsächlich vorhandenen Kosten vom Erzeuger bis zu maximal 50 € pro kW (für Anlagen über 1000 kW) getragen und sonstige Aufwände gleichmäßig auf alle Endkonsumenten in ganz Österreich sozialisiert werden. Lediglich wenn die Netzanschlusskosten nachweislich deutlich über 200 € pro kW liegen solle der Erzeuger diese Überschreitung tragen. Schließlich fordert die IGW, dass Ausbauten, Verstärkungen, Sanierungen oder Ersatzneubauten der 110 kV-Leitungen und Leitungen höherer Spannungsebene nicht vom Erzeuger zu tragen sein sollen.

2. Feststellungen und Beweiswürdigung

2.1. Allgemeines

Die Antragstellerin ist Übertragungsnetzbetreiber.

Im Zuge der Erstellung des Netzentwicklungsplans hat die Antragstellerin diesen mit den relevanten Marktteilnehmer konsultiert indem der Netzentwicklungsplan 2020 vom 17. Juni 2020 bis 17. Juli 2020 für die Marktteilnehmer auf der Homepage der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurde. Die im Rahmen der von der Antragstellerin durchgeführten Konsultation eingelangten Stellungnahmen wurden von der Antragstellerin berücksichtigt, was in den dem Antrag beigelegten Unterlagen zum Konsultationsverfahren von APG dokumentiert wurde.

In der Folge beantragte die Antragstellerin am 26. August 2020 die Genehmigung des bundesweiten Netzentwicklungsplans 2020. Dieser bildet als Beilage ./A einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.

2.2. Investitionsprojekte im Netzentwicklungsplan 2020

Der bundesweite Netzentwicklungsplan 2020 enthält 36 in Beilage ./A unter den Punkten 4.5 und 4.6 sowie in den dem Antrag beigelegten Formularen mit projektspezifischen Detail-Informationen im Detail beschriebene Projekte der Antragstellerin, wovon 22 bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2011 (Bescheid vom 16. Dezember 2011, V NEP 01/11), dem Netzentwicklungsplan 2012 (Bescheid vom 29. November 2012, V NEP 01/12) dem Netzentwicklungsplan 2013 (Bescheid vom 2. Dezember 2013, V NEP 01/13), dem Netzentwicklungsplan 2014 (Bescheid vom 27. November 2014, V NEP 01/14), dem Netzentwicklungsplan 2015 (Bescheid vom 27. November 2015, V NEP 01/15), dem Netzentwicklungsplan 2016 (Bescheid vom 23. November 2016, V NEP 01/16), dem Netzentwicklungsplan 2017 (Bescheid vom 15. November 2017, V NEP 01/17), dem Netzentwicklungsplan 2018 (Bescheid vom 15. November 2018, V NEP 01/18) und dem Netzentwicklungsplan 2019 (Bescheid vom 22. November 2019, V NEP 02/19) genehmigt wurden.

Darüber hinaus enthält der zur Genehmigung eingereichte Netzentwicklungsplan Änderungen von zwölf bereits genehmigten Investitionsprojekten sowie die zwei neuen Investitionsprojekte 20-1 (UW Ernhofen: 6. 220/110-kV-Umspanner Netz OÖ) und 20-2 (Neues UW Prottes: 380/110-kV-Netzabstützung Netz NÖ im Weinviertel).

Die Antragstellerin wies die technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit aller Projekte im bundesweiten Netzentwicklungsplan (Beilage ./A) nach. Sie legte deren jeweilige Auslöser dar und beschrieb die Projekte in den dem Antrag beigelegten Formularen mit projektspezifischen Detail-Informationen näher. Die Detailbeschreibungen der Projekte enthalten einen Zeitplan für deren Umsetzung als auch Angaben zu den Investitionskosten.

Zur technischen Notwendigkeit legte die Antragstellerin dar, dass die im Netzentwicklungsplan abgebildeten Investitionsprojekte in solche von nationalem bzw. europäischem Interesse sowie in Netzanschlussprojekte für Kunden eingeteilt werden. Unter die erste Kategorie fallen Projekte aus der langfristig vorausschauenden Netzausbauplanung, die auf Basis von Szenarienrechnungen und Umfeldrecherchen der nationalen und europäischen energiewirtschaftlichen Entwicklungen erstellt wird. Die Ergebnisse dieser Analysen fließen in die auf europäischer Ebene koordinierten Planungsaktivitäten ein, die im Ten Year Network Development Plan (TYNDP) der ENTSO-E gebündelt werden und mit dem Netzentwicklungsplan abgestimmt sind. Bei der zweiten Kategorie ergeben sich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Projekte aus den entsprechenden lokalen bzw. regionalen Bedürfnissen (beispielsweise die Netzabstützungen von Verteilernetzen oder Netzanschlüsse von Kraftwerken) der Marktteilnehmer. Aus den nachvollziehbaren Darlegungen der Antragstellerin im Netzentwicklungsplan ergibt sich, dass sie jene Projekte

in den Netzentwicklungsplan aufgenommen hat, für die bereits vertragliche Grundlagen bestehen oder solche in Verhandlung sind.

Im Hinblick auf das neu eingereichte Investitionsprojekt 20-1 (UW Ernthofen: 6. 220/110-kV-Umspanner Netz OÖ) wies die Antragstellerin dessen technische Notwendigkeit nach, indem sie nachvollziehbar darlegte, dass durch Laststeigerung und zur Deckung neuer Kundenanfragen eine Erhöhung der Bezugsleistung von Netz OÖ im Umspannwerk Ernthofen notwendig ist und das Projekt zudem eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der Generalerneuerung der 220-kV-Schaltanlage im Umspannwerk Ernthofen darstellt, weil er die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit während der erforderlichen Abschaltungen und Sonderschaltzustände ermöglicht.

Die technische Notwendigkeit des neu eingereichten Investitionsprojekts 20-2 (Neues UW Prottes: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ) wies die Antragstellerin durch die schlüssige Ausführung nach, wonach mit einem Anstieg der Einspeiseleistung aus Windkraft und Photovoltaik im Weinviertel zu rechnen ist und diese erzeugten Energiemengen bei weitem nicht im lokalen 110-kV-Netzgebiet von Netz NÖ eingespeist oder verbraucht werden können.

2.3. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Basis für die dem Netzentwicklungsplan 2020 zugrundeliegende Markt- und Netzmodellierung sind die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans. Diese enthalten Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage sowie angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs und decken ein breites Spektrum an möglichen Entwicklungen ab.

Alle Projekte des Netzentwicklungsplans der Antragsteller sind im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan enthalten.

Geringfügige Abweichungen zwischen dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und dem Netzentwicklungsplan der Antragsteller resultieren, wie die Antragstellerin nachvollziehbar darlegte, aus den unterschiedlichen Planungsständen und Zeithorizonten der beiden Planungsinstrumente. Zu Abweichungen kommt es insbesondere im Hinblick auf die im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan enthaltenen Projekte 1483 „Obersielach – Prodlog (SI)“, und 1631, „Upgrade Lienz – Soverzene (IT)“. Beide liegen außerhalb des Zeithorizonts des Netzentwicklungsplans 2020. Überdies erscheint das Projekt 1631 auf italienischer Seite nicht entsprechend der Planungsannahmen des TYNDP 2018 durchführbar.

2.4. Abbildung des Investitionsbedarfs im Netzentwicklungsplan 2020

In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, jedes Jahr einen Netzentwicklungsplan zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ist in den Grundsatzbestimmungen des § 40 Abs. 1 Z 16 EIWOG 2010 iVm § 37 Abs. 1 EIWOG 2010, sowie in der Ausführungsbestimmung des § 36 Bgl. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, idF LGBl. Nr. 25/2020, § 42 NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0, idF LGBl. Nr. 54/2020, § 29a Oö. EIWOG 2006, LGBl. Nr. 1/2006, idF LGBl. Nr. 46/2018, § 8 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. Nr. 75/1999 (WV), idF LGBl. Nr. 76/2019, § 33a Stmk. EIWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005, idF LGBl. Nr. 59/2020, § 41 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. Nr. 134/2011, idF LGBl. Nr. 51/2020, und § 41a Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WeIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, idF LGBl. Nr. 12/2020, – weitgehend wortgleich - geregelt.

Gemäß § 31 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 (K-EIWOG), LGBl. Nr. 10/2012, idF LGBl. Nr. 19/2019, hat der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes in Ergänzung der Grundsatzbestimmung des § 37 EIWOG 2010 insbesondere auf die im Sinne des § 2 lit. g K-EIWOG verfolgten Ziele des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen sowie auf die im Sinne des § 7 Abs. 2 lit. g abschätzbaren Gefährdungen, Belästigungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Eigentum Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 genehmigt die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber.

Wie festgestellt, konnte die Antragstellerin die Nachweise im Sinne des § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 erbringen.

Zur Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist festzuhalten, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen, welche von der Regulierungsbehörde periodisch festgestellt wird. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs. 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs. 6 Z 1 EIWOG 2010). Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie zB. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote)

vorliegen. Nach derzeitigem Stand scheinen die im Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs. 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 EIWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten.

Gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde weiters zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung 2009/714/EG gewahrt ist. Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung 2009/714/EG entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem sich aus den Konsultationen kein Hinweis auf einen vorhandenen, im Netzentwicklungsplan 2020 jedoch nicht berücksichtigten Investitionsbedarf ergab, die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans die Basis für die, dem Netzentwicklungsplan 2020 zugrundeliegende, Markt- und Netzmodellierung sind und sämtliche Projekte im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan mit Bezug zum Netzgebiet der Antragstellerin auch im Netzentwicklungsplan enthalten sind, ergeben sich aus der Prüfung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 keine aufzugreifenden Probleme.

Auf sonstige geringe Abweichungen zwischen dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und dem Netzentwicklungsplan der Antragstellerin ging die Antragstellerin hinreichend ein. Wie festgestellt, ergab sich im Rahmen der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, dass diese aus den unterschiedlichen Planungsständen und Zeithorizonten der beiden Planungsinstrumente resultieren.

Anzumerken ist auch, dass Projekte Dritter (neue Verbindungsleitungen gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2019/943, Grenzüberschreitende Verbindungsleitungen von Verteilnetzbetreibern, etc.) und TYNDP Speicher Projekte im Netzbereich der APG nicht explizit inhaltlich im Netzentwicklungsplan der APG aufgelistet sind, aber das jeweilige Netzanschlussvorhaben genannt wird. Dies betrifft insbesondere:

- TYNDP 1000 „Pumpspeicher Molln Pfaffenboden“, NEP 11-24 (Einbindung)
- TYNDP 1001, PCI, „Ausbau Pumpspeicherkraftwerk Kautertal (TIWAG)“, NEP Abschnitt 5 (Einbindung) und Kapitel 3.1.5
- TYNDP 210, PCI, „Merchant Line Würmlach Somplago“, NEP Abschnitt 5 (Einbindung) und Kapitel 3.1.5
- TYNDP 336, „Steinach – Prati (TINETZ)“, NEP 14-1 (Einbindung)

Neben den Voraussetzungen des § 38 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde bei der Beurteilung des Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und die darauf aufbauenden Ausführungsgesetze Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 leg cit ist es unter anderem Zweck des Netzentwicklungsplans, einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben. Da der Netzentwicklungsplan 2020 hinsichtlich sämtlicher Projekte einen Terminplan enthält, entspricht er dem Zweck des § 37 Abs. 2 Z 3 leg cit.

Nach § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 legt der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung 2009/714/EG zugrunde. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes der Verfügbarkeit der Leitungskapazität zu enthalten.

Art. 12 Abs. 1 der Verordnung 2009/714/EG entspricht Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem die Antragstellerin der Netzausbauplanung das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Ausbau) zu Grunde legt und damit sämtliche Handlungsoptionen der optimierten Betriebsführung, Bestandsnetzverstärkungen und -optimierungen vor dem Netzausbau ausgeschöpft werden, enthält der Netzentwicklungsplan Maßnahmen zur Angemessenheit des Netzes gemäß § 37 Abs. 4 EIWOG 2010.

Da die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans die Basis für die dem Netzentwicklungsplan 2020 zugrundeliegende Markt- und Netzmodellierung sind und diese wiederum Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage sowie angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs enthalten und diese Annahmen ebenso regionalisiert dargelegt werden, wurde dem Erfordernis des § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 entsprochen.

Bei Erstellung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Abs. 5 leg cit neben den technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten – welche auch eine Voraussetzung für die Genehmigung des Netzentwicklungsplanes gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 darstellen und deren Vorliegen obenstehend bereits bejaht wurde - die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Indem die Antragstellerin den Netzentwicklungsplan 2020 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, und die Kohärenz, wie oben im Rahmen der Überprüfung gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 bereits ausgeführt, zu bejahen ist, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.

Argumente, die einer Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2020 entgegenstünden, zeigen die eingelangten Stellungnahmen der Marktteilnehmer und Interessenvertretungen der Netzbenutzer nicht auf.

Gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 sind die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar. Sie unterliegen im Kostenermittlungsverfahren daher nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung beschränkt sich auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 ff EIWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV, **BIC: BUNDATWW**, **IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**, zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe

anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von 14,30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von 21,80 Euro gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **36,10 Euro**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 GebG).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 19. November 2020

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilage: . /A Bundesweiter Netzentwicklungsplan 2020

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per Acta Nova mit Zustellnachweis



	Unterzeichner	E-Control
	Datum/Zeit-UTC	2020-11-19T14:22:04Z
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.e-control.at/de/econtrol/links/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	